

Steuerabzug für alternative Behandlungsmethoden

Entscheidendes Kriterium ist die Führung eines Erfolgsnachweises hinsichtlich der Heilungsmöglichkeit.

Das Spektrum alternativer Behandlungsmethoden und ganzheitlicher Therapien wird immer größer: Akupunktur, Magnetfeldtherapien oder Ayurveda-Kuren werden immer öfter angeboten. Da diese Behandlungen meist sehr kostspielig sind, stellt sich nun die Frage, ob derartige Ausgaben für Ihre Patienten „außergewöhnliche Belastungen“ darstellen.

Aufwendungen, die durch Krankheit verursacht werden, können als „außergewöhnliche Belastung“ geltend gemacht werden. Hierbei ist als Krankheit eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu verstehen, die eine Heilbehandlung erfordert.

Um als Heilbehandlung zu gelten, ist ein schlüssiger Erfolgsnachweis erforderlich. Insofern kann der Patient den Steuerabzug auch für al-

ternative Heilbehandlungen beantragen. Jedenfalls nicht unter Heilbehandlung fallen beispielsweise Kosten für die Erhaltung der Gesundheit, Verhütungsmittel, Schönheitsoperation, Nahrungsergänzungsmittel etc. Sehr wohl aber z.B. eine Hippotherapie bei MS-Behandlung sowie ein „Partnerhund“ zur seelischen Unterstützung (lt. UFS-Erkenntnissen).

Erfolgsnachweis entscheidet

Für die Abgrenzung von Alternativmedizin, Esoterik und Schulmedizin ist als entscheidendes Kriterium die Führung eines Erfolgsnachweises hinsichtlich der Heilungsmöglichkeit entscheidend. Gelingt es dem Antragsteller, in schlüssiger und klar nachvollziehbarer Form einen Heilerfolg nachzuweisen, wird die „außergewöhnliche Belastung“ als Steu-

erabzugsposten nicht zu verwehren sein, wie folgende Beispiele zeigen.

Magnetfeldtherapie

Ausgaben für eine Magnetfeldtherapie können dann als „außergewöhnliche Belastung“ unter dem Titel der Krankheitskosten anerkannt werden, wenn eine ärztliche Bestätigung für die Notwendigkeit der Magnetfeldtherapie vorliegt oder die Sozialversicherung die Kosten zumindest teilweise ersetzt. In derartigen Fällen ist von der medizinischen Eignung dieser Therapie als Mittel der Krankenheilbehandlung auszugehen.

Ayurveda-Kur

Eine Ayurveda-Kur kann zum Beispiel Patienten, die Probleme mit dem Verdauungsapparat haben,



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan*

helfen. Da diese Kur nicht nur krankheitsbezogene Therapien, sondern auch ganzkörperliche medizinische Behandlungen wie beispielsweise Massagen oder Meditation umfasst, stellt sich die Frage, ob die Kosten dieser Behandlungsmethode vom Patienten unter dem Titel Krankheitskosten als „außergewöhnliche Belastung“ geltend gemacht werden können.

Unter folgenden Voraussetzungen ist die Absetzbarkeit als „außergewöhnliche Belastung“ möglich:

- Die Kur muss im direkten Zusammenhang mit der Krankheit stehen
- Sie muss unter ärztlicher Leitung und Aufsicht erfolgen

Genauso wie bei der Magnetfeldtherapie sollte die Notwendigkeit dieser Behandlungsmethode durch eine ärztliche Bestätigung oder durch eine anteilige Kostenübernahme durch die Sozialversicherung nachgewiesen werden. Wichtig dabei ist, dass die krankheitsbezogenen Therapien eindeutig überwiegen und auf keinen Fall der Eindruck eines Erholungsaufenthaltes entsteht. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*